

S A T Z U N G

DER JAGDGENOSSENSCHAFT O - 5601 Hundeshagen im Landkreis O - 5620 W O R B I S

§ 1

- (1) Aufgabe der Jagdgenossenschaft O 5601 Hundeshagen ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung der Jagd auf den Grundstücken ihrer Genossen.
- (2) Die Jagdgenossenschaft ist rechtsfähig. Sie steht hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter der Aufsicht des Landkreises Worbis.
- (3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 2 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Jagdgenossen sind:
 1. die Eigentümer der zum Gebiet der Gemeinde O - 5601 Hundeshagen gehörenden Grundstücke, mit Ausnahme der Grundstücke, die nach dem thüringischen Landesjagdgesetz befriedet sind, oder die zu einem Eigenjagdbezirk gehören;
 2. die Eigentümer weiterer dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch Vertrag oder Verfügung angegliederter Grundstücke.
- (2) Auf einer Deutschen Grundkarte 1 : 5000 ist das Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Flurstücksbezeichnungen einzutragen; befriedete Bezirke (Artikel 8 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes) sind kenntlich zu machen. Die Karte ist auf dem neuesten Stand zu halten und dem Jagdpachtvertrag beizufügen.

§ 3 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft hat folgende Organe:

1. den Jagdvorstand,
2. die Versammlung der Jagdgenossen.

§ 4 Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Jagdvorstand auf die Dauer von vier Jahren. Mitglied des Jagdvorstandes kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.
- (2) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 5 Beschlüsse des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlußfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluß von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinsam befugt.
- (3) Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluß über die Wahl nicht zustande, so gilt § 6 Abs. 3.

§ 6 Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung

- (1) Einem Beschluß der Versammlung der Jagdgenossen sind vorbehalten:
 1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen (Angliederung, Abtrennung, Teilung),
 2. die Entscheidung über die Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd durch angestellte Jäger,
 3. die Entscheidung über die Form der Verpachtung nach Maßgabe des § 9 sowie die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung, sofern diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,
 4. die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrags,
 5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Jagdvorstandes,
 6. die jährliche Neuwahl von zwei Kassenprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 7. Änderungen der Satzung,
 8. Umlagen nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes.
- (2) Ein Beschluß der Versammlung kommt zustande, wenn
 1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluß zustimmt;
 2. die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke der Jagdgenossen, die dem Beschluß zugestimmt haben, gegenüber den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücken der sonst anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben. Grundstücke von Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

- (3) Kommt ein Beschluß über die Wahl des Jagdvorstands nicht zustande, so werden die Geschäfte des Jagdvorstands durch den Gemeindedirektor wahrgenommen.
- (4) Satzungsänderungen (Absatz 1 Nr. 7) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7 Einberufung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdvorstand soll die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe vor, ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterläßt der Jagdvorstand die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtiger Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jeder Jagdgenosse bei der Aufsichtsbehörde beantragen, daß diese die Versammlung einberuft.
- (2) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen schriftlich oder durch Bekanntmachung nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

§ 8 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen sind diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch eine Gemeinde oder einen Notar beglaubigt ist.
- (2) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes -in Ausnahmefällen durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde- geleitet. Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sie soll enthalten:
 1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen,
 2. soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreter und ggf. eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
 3. die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlußfassung zugrunde gelegt wurde,
 4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfzahl und der Fläche, mit der sie gefaßt wurden,
 5. bei Beschlüssen über die Verwendung der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluß nicht zugestimmt haben.

§ 9 Jagdverpachtung

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, ob die gemeinschaftliche Jagd durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist, oder statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll.

Die Versammlung kann beschließen, daß als Bieter oder Pächter nur Jagdgenossen zuzulassen sind; sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrages vorbehalten.
Bei Abschluß des Jagdpachtvertrages vertritt der Jagdvorstand die Jagdgenossenschaft.

§ 10 Auszahlung des Jagdnutzungsertrages

- (1) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd jährlich an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. Jagdgenossen, die nicht die Überweisung ihres Anteils auf ihr Konto beantragt haben, haben diesen an den vom Jagdvorstand festgesetzten und bekanntgemachten Zahltagen abzuholen.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, daß der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluß ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Jagdgenossen, die dem Beschluß nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.
- (3) Wird der Jagdertrag nicht an die Jagdgenossen verteilt, so hat der Jagdvorstand über die Verwendung des Ertrages in der jährlichen Versammlung der Jagdgenossen Rechnung zu legen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft.

5601 Hundeshagen

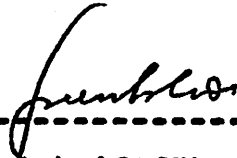
Ort

27.06.1991

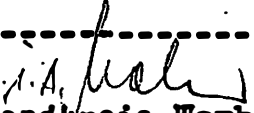
Datum

Der Jagdvorstand:


Vorsitzender


Schriftführer


Kassenführer


Landkreis Worbis
Der Landrat
Az.

Worbis

08.11.1991

Vorstehende Satzung wird gemäß § 9 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 BGBl. I S. 2849 -in der zur Zeit gültigen Fassung-in Verbindung mit Art.

Im Auftrage

LS

